

21.12.95**Fz - Wi****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-
Verordnung**A. Zielsetzung**

Durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) werden die bisher von den Solvabilitätsanforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ausgenommenen Pensions- und Sterbekassen diesen Anforderungen unterworfen. Ferner müssen, weil wegen der Einbeziehung der Pensionskassen in die Solvabilitätsvorschriften des VAG der Bereich der privaten Rentenversicherung größere Bedeutung erlangt hat, die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des Risikokapitals als Grundlage zur Berechnung der Solvabilitätsspanne präzisiert werden. Außerdem ist durch das oben genannte Gesetz aufgrund von Vorgaben des Rates der Europäischen Union die Versicherung neuer, bisher in Deutschland unbekannter Risiken für Lebensversicherungsunternehmen zugelassen worden. Für diese neuen Risiken sind ebenfalls die Solvabilitätsanforderungen neu zu regeln.

B. Lösung

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung wird der durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG geschaffenen Rechtslage im Hinblick auf die Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

21.12.95

Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (412) - 560 00 - Ka 81/95

Bonn, den 21. Dezember 1995

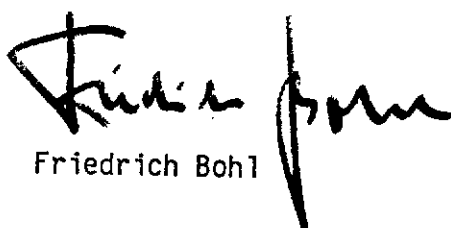
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung
zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

Vom

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geänderten § 53 c Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b des eingangs genannten Gesetzes eingefügten § 53 c Abs. 2 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1511), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe "§ 156 a Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 156 a Abs. 1" ersetzt.
2. Nach der Überschrift des zweiten Abschnitts wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 1

Lebensversicherung mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen"

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 in Buchstabe b werden folgende Sätze eingefügt:

"Können bei versicherten Personen verschiedene Ereignisse Leistungspflichten des Versicherers auslösen, so ist für jedes Ereignis ein Risikokapital gesondert zu ermitteln; dabei ist von der Annahme auszugehen, daß das entsprechende Ereignis sofort oder, wenn vertraglich ein Termin festgesetzt ist, zu diesem eintritt. Von den so ermittelten Beträgen ist der höchste als Risikokapital für die versicherte Person anzusetzen. Das Risikokapital eines Vertrages ist die Summe der Risikokapitalien für die in diesem Vertrag versicherten Personen."

bb) Nach dem bisherigen Satz 5 von Buchstabe b werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Barwert von aufgeschobenen Leistungen ist mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die Deckungsrückstellung, jedoch ohne Berücksichtigung einer Ausscheideordnung zu berechnen. Besteht bei einem der zu berücksichtigenden Ereignisse bis zum Eintritt der Leistungspflicht die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, ist deren Barwert vom Barwert der aufgeschobenen Leistungen abzuziehen, für dessen Berechnung Satz 9 entsprechend gilt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Läßt sich ein Risikokapital nach Absatz 1 Buchstabe b nicht ermitteln, so ist stattdessen ein gleichwertiges Berechnungsverfahren, das dem getragenen Risiko des Unternehmens in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage der Solvabilitätsübersicht mitzuteilen."

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

"(4) Bei Kapitalisierungsgeschäften nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beträgt die Solvabilitätsspanne vier vom Hundert der mathematischen Reserven.

(5) Bei Tontinengeschäften beträgt die Solvabilitätsspanne ein vom Hundert des Vermögens der Gemeinschaften.

(6) Bei Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beträgt die Solvabilitätsspanne vier vom Hundert des verwalteten Vermögens, soweit das Unternehmen das Kapitalanlagerisiko übernimmt. Soweit das Unternehmen kein Kapitalanlagerisiko trägt, die Laufzeit des Verwaltungsvertrages mit Festlegung der Verwaltungskosten jedoch über fünf Jahre hinausgeht, vermindert sich die Solvabilitätsspanne auf ein vom Hundert."

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 156 a Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 156 a Abs. 1" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Zillmersatz ist, soweit er die gesetzlichen Höchstwerte übersteigt, nicht zu berücksichtigen; für Versicherungen mit aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen gilt dies nur, soweit der Zillmersatz 35 vom Tausend der Versicherungssumme oder des Zwölffachen der versicherten Jahresrente übersteigt."

6. In § 7 Satz 1 wird die Angabe "§ 156 a Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 156 a Abs. 1" ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

"Unterabschnitt 2

Pensions- und Sterbekassen

§ 8

(1) Für die Ermittlung der Solvabilitätsspanne gilt § 4 Abs. 1, 1 a, 3 und 6 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen andere Regelungen getroffen sind.

(2) Bei Pensionskassen kann die Berechnung des Risikokapitals von Rentenversicherungen für den Altbestand im Sinne des § 11 c in Verbindung mit § 156 a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anstelle des Verfahrens des § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 5 bis 10 auch in der Weise erfolgen, daß die Summe der am Berechnungstichtag versicherten Jahresrenten für den Anwärterbestand mit 20 und die Summe der laufenden Jahresrenten mit zehn multipliziert wird. Die Summe aus beiden Beträgen ist in diesem Fall als Risikokapital im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 für die Rentenversicherungen des Altbestandes des Unternehmens anzusetzen.

(3) Für Pensions- und Sterbekassen, deren jährliche Beiträge in den letzten drei Geschäftsjahren 500 000 ECU nicht überschritten haben, sind anstelle der Vomhundertsätze des § 4 Abs. 1 und des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 jeweils die Hälfte der dort genannten Vomhundertsätze anzusetzen.

§ 8 a

(1) Für Pensionskassen beträgt der Garantiefonds mindestens 100 000 ECU für jede angefangenen 500 000 ECU jährliche Beiträge. Dabei ist der Durchschnittswert der Beiträge der letzten drei Geschäftsjahre, höchstens jedoch vier Millionen ECU zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt abermals ab dem Geschäftsjahr, dem drei aufeinanderfolgende Jahre vorangehen, in denen die jährlichen Beiträge 500 000 ECU überschritten haben.

(3) Für Sterbekassen entfällt ein Mindestbetrag des Garantiefonds.

§ 8 b

§ 6 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 sind bei der Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses wesentliche Änderungen der im Rechnungszins und in den sonstigen versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsmar-

gen zu berücksichtigen. Von einer wesentlichen Änderung ist insbesondere dann auszugehen, wenn seit Beginn des der Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses zugrunde liegenden Zeitraums die Rechnungsgrundlagen neu festgesetzt wurden.

2. Wird satzungsgemäß nicht in jedem Geschäftsjahr ein Überschuß ermittelt, ist abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 für die Berechnung des geschätzten jährlichen Überschusses ein anderer Zeitraum als die letzten fünf Geschäftsjahre zulässig. Der andere Zeitraum hat in diesem Fall mit dem Stichtag einer Überschußermittlung zu beginnen, mit dem Stichtag der letzten Überschußermittlung zu enden, mindestens fünf Geschäftsjahre zu umfassen und der kürzeste Zeitraum zu sein, der diese Bedingungen erfüllt.
3. Ergibt sich der Überschuß im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht vollständig aus der Gewinn- und Verlustrechnung, sind andere Nachweise, insbesondere ein satzungsmäßig vorgeschriebener versicherungsmathematischer Jahresabschluß oder das versicherungsmathematische Gutachten gemäß § 22 der Verordnung über die Berichterstattung der Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, zulässig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG werden für die bisher von den Solvabilitätsanforderungen ausgenommenen Pensions- und Sterbekassen mit § 53 c Abs. 2 a Eigenmittelanforderungen vorgeschrieben. Aufgrund der Einbeziehung der Pensionskassen hat der Bereich der Rentenversicherungen erheblich größere Bedeutung erlangt. Eine Präzisierung der Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des Risikokapitals bei Lebensversicherungen mit aufgeschobenen Leistungen war daher erforderlich. Durch die Aufnahme der in der Anlage Teil A Nr. 22 bis 24 zum VAG genannten Geschäfte unter die für Lebensversicherungsunternehmen zulässigen Geschäfte durch § 1 Abs. 4 des VAG mußten für diese Geschäfte die Solvabilitätsanforderungen der Ersten Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) übernommen werden. Die aufgrund von § 53 c Abs. 2 VAG erlassene Rechtsverordnung ist entsprechend anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Bezugnahme ist an die Änderung des § 156 a Abs. 1 anzupassen.

Zu Nummer 2 (Zwischenüberschriften zum Zweiten Abschnitt)

Wegen der besonderen Vorschriften für Pensions- und Sterbekassen (vgl. die Begründung zu Nr. 7) wurde der zweite Abschnitt der Kapitalausstattungs-Verordnung (Vorschriften für die Lebensversicherung) in die Unterabschnitte "1. Lebensversicherung mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen" und "2. Pensions- und Sterbekassen" unterteilt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

zu a)

Das zukünftig mögliche Auseinanderfallen der der Prämienkalkulation bzw. der Berechnung der Deckungsrückstellung zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen, die zunehmende Bedeutung von Rentenversicherungen in der Lebensversicherung, das zukünftig nicht auszuschließende Angebot von reinen Kapital-Erlebensfallversicherungen sowie insbesondere die Einbeziehung der Pensionskassen als reine Rentenversicherer in die Solvabilitätsvorschriften erfordern eine Präzisierung der in § 4 Abs. 1 Buchstabe b beschriebenen Methode zur Ermittlung des Risikokapitals - insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des Barwertes bei aufgeschobenen Leistungen. Die getroffene Regelung berücksichtigt analog zum Risikokapital bei Todesfallversicherungen das während der gesamten Vertragslaufzeit vom Versicherer getragene denkbar größte Risiko.

zu b)

Bei der Vielfalt der möglichen Prämien- und Leistungssysteme gibt es auch solche, bei denen sich das Risikokapital für Rentenversicherungen nicht nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 5 bis 10 berechnen läßt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Prämien oder zukünftige Leistungen nur für ein Kollektiv, nicht jedoch für einzelne Versicherte festgelegt sind. Da die in der Praxis beobachteten Sonderfälle voneinander stark abweichen, kann in der Verordnung keine abschließende Aufzählung erfolgen, sondern nur der Grundsatz der Gleichwertigkeit gefordert werden. Aus dem in der Solvabilitätsübersicht nachzuweisenden Risikokapital ist dessen Berechnungsweise nicht erkennbar. Wenn das Risikokapital nicht nach den Regeln von § 4 Abs. 1 Buchstabe b ermittelt werden kann und statt dessen ein anderes Berechnungsverfahren verwendet wird, muß dieses der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, damit sie die Gleichwertigkeit prüfen kann. Um die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, die Berechnung der Solvabilitätsspanne zu prüfen, muß die Mitteilung spätestens bei Vorlage der Solvabilitätsübersicht erfolgen.

zu c)

Die angefügten Absätze 4 bis 6 enthalten Vorschriften über die Solvabilitätsspanne der in die Anlage zum VAG Teil A - Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten - neu aufgenommenen Geschäfte nach Nr. 22 bis 24. Für diese Geschäfte wird somit die Be-

stimmung des Artikel 19 Buchstabe c, d und e der Ersten Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) maßgeblich. Diese wird durch die Regelungen der Absätze 4 bis 6 umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Die Bezugnahme ist an die Änderung des § 156 a Abs. 1 anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Der bisher höchstzulässige Zillmersatz von 35 vom Tausend der Versicherungssumme oder des Zwölffachen der versicherten Jahresrente kann - in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage - nur noch für Versicherungen mit aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen als Bezugsgröße gelten. Für die übrigen Tarife ist hingegen der Höchstwert gemäß der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) maßgeblich.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1)

Die Bezugnahme ist an die Änderung des § 156 a Abs. 1 anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 8 bis § 8 b)

zu § 8:

Hier werden Regelungen zur Berechnung der Solvabilitätsspanne getroffen, die den Besonderheiten bei Pensions- und Sterbekassen Rechnung tragen.

zu Absatz 1:

Die Solvabilitätsspanne bei Pensions- und Sterbekassen soll aus den gleichen Bestandteilen wie bei anderen Lebensversicherern bestehen und diese sollen grundsätzlich nach denselben Vorschriften berechnet werden. Auf die Bestimmungen in § 4 Abs. 2, 4 und 5 wird nicht verwiesen, da Pensions- und Sterbekassen die dort genannten Geschäfte nicht betreiben dürfen.

zu Absatz 2:

Für wirtschaftlich kleine, aber auch für andere, einfach strukturierte Pensionskassen kann die Berechnung des Risikokapitals nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 5 bis 10 zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Deshalb ist hier ein vereinfachtes Berechnungsverfahren für das Risikokapital festgelegt. Es wurde so bestimmt, daß sich im Mittel vergleichbare Ergebnisse ergeben. Die im Einzelfall auftretenden Abweichungen nach unten stellen keine Gefährdung der Sicherheit dar, weil die Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens auf den Altbestand beschränkt wird. Beim Altbestand aber gehören AVB und fachliche Geschäftsunterlagen weiterhin zum genehmigungspflichtigen Geschäftsplan, so daß insoweit - wie bisher - von einer ausreichenden Sicherheit ausgegangen werden kann.

zu Absatz 3:

Für kleinere Lebensversicherungsvereine, die nicht Pensions- oder Sterbekassen sind und die Voraussetzungen des § 156 a Abs. 1 Buchstabe a und b VAG erfüllen, gilt § 53 c VAG nicht. Die Voraussetzung des § 156 a Abs. 1 Buchstabe b VAG liegt gemäß § 7 dieser Verordnung vor, wenn die jährlichen Beiträge 500 000 ECU nicht übersteigen. Es ist gerechtfertigt, für vergleichbare Pensions- und Sterbekassen die Solvabilitätsspanne nur in halber Höhe anzusetzen. Soweit diese Pensionskassen jedoch Geschäfte nach § 1 Abs. 4 Satz 3 VAG (Verwaltung von Versorgungseinrichtungen) betreiben, wird die dafür zu bildende Solvabilitätsspanne nicht reduziert.

zu § 8 a:

Hier werden Regelungen zur Berechnung des Mindestgarantiefonds getroffen, die den Besonderheiten bei Pensions- und Sterbekassen Rechnung tragen.

zu Absatz 1 und 2:

Für Pensionskassen wird der materielle Gehalt von § 5 Abs. 1 und 2 übernommen mit der Ergänzung, daß auch bei sinkenden Beiträgen der Mindestbetrag des Garantiefonds nach unten angepaßt wird. Dies ist erforderlich, um bei dauerhafter Abnahme bzw. Einstellung der aktiven Geschäftstätigkeit zu verhindern, daß Eigenmittel in Höhe von maximal

800 000 ECU bei Auflösung der Kasse wenigen verbliebenen Versicherten zufließen. Eine bei anderen Lebensversicherungsunternehmen in solchen Fällen übliche rechtzeitige Bestandsübertragung ist bei Pensionskassen häufig wegen der Eigenart des Tarifs oder wegen der arbeitsrechtlichen Einbindung in ein betriebliches Versorgungssystem nicht möglich.

zu Absatz 3:

Wegen der Beschränkung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Versicherungsart und -summe ist bei Sterbekassen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge ein Mindestbetrag des Garantiefonds nicht erforderlich.

zu § 8 b:

Gemäß § 53 c Abs. 3 Nummer 6 Buchstabe b VAG ist als Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne auch der Wert der künftigen Überschüsse anzusehen. Hier werden Regelungen zu dessen Berechnung getroffen, die den Besonderheiten bei Pensions- und Sterbekassen Rechnung tragen.

zu Nummer 1:

Bei Pensions- und Sterbekassen sind Änderungen der AVB und fachlichen Geschäftsunterlagen auch für den vorhandenen Bestand möglich und werden auch häufig durchgeführt. Danach ändert sich die Höhe des Überschusses sprunghaft, so daß der geschätzte Wert der künftigen Überschüsse nicht zutreffend allein aus den Werten der Vergangenheit abgeleitet werden kann. Der Anteil, den eine Änderung der Rechnungsgrundlagen (z.B. des Rechnungszinses) an der Abweichung der künftigen Überschüsse von den bisherigen Überschüssen bewirkt, läßt sich mit geringem Aufwand vorhersagen.

zu Nummer 2:

Bei vielen Pensions- und Sterbekassen wird der Überschuß nicht jährlich, sondern in mehrjährigen Abständen ermittelt. Überschüsse werden jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung nur zu den Stichtagen ausgewiesen, an denen auch eine Überschüßermittlung durchgeführt wird. Die in § 6 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene Mittelbildung aus

913/95

- 11 -

den Ergebnissen der letzten fünf Geschäftsjahre stellt in diesem Fall keine zutreffende Schätzung der künftigen Überschüsse dar. Dem wird durch die getroffene Festlegung Rechnung getragen.

zu Nummer 3:

Bei Pensionskassen gibt es Prämien- und Leistungssysteme, die so ausgestaltet sind, daß versicherungstechnische Überschüsse sofort verbraucht werden und in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht als solche einfließen. Deshalb wird festgelegt, daß in diesem Fall zur Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses die in der Verordnung genannten anderen Nachweise herangezogen werden dürfen.

Bundesrat

Drucksache **913/95** (Beschluß)

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.